

Verwarnungs- und Bußgelder für Ordnungswidrigkeiten nach Pass- und Meldegesetz

Auf der Grundlage von § 35 des Sächsischen Meldegesetzes (SächsMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1997 (GVBl. S. 377) und von § 9 des Sächsischen Gesetzes über Personalausweise und zur Ausführung des Passgesetzes (SächsPerPaßG) vom 19. Mai 1998 (GVBl. S. 198) beschließt der Stadtrat der Stadt Pulsnitz in seiner 23. öffentlichen Sitzung am 20. August 2001 für nachfolgende Ordnungswidrigkeiten folgende Verwarnungs- und Bußgelder:

1. Ordnungswidrigkeiten nach SächsMG

1.1. Verwarnungsgelder:

- eigene Anmeldung oder Anmeldung eines Dritten für eine Wohnung, die nicht bezogen wird 30,00 DM/15,00 EURO
- eigene Abmeldung oder Abmeldung eines Dritten für eine Wohnung, die nicht aufgegeben wurde 30,00 DM/15,00 EURO
- nicht, nicht richtiges, nicht vollständiges bzw. nicht rechtzeitiges Erfüllen der Meldepflicht nach § 10 des SächsMG (Anmeldung innerhalb von 2 Wochen)
 - nach 1 Monat 10,00 DM/ 5,00 EURO
 - nach 3 Monaten 20,00 DM/10,00 EURO
 - nach 5 Monaten 30,00 DM/15,00 EURO
 - nach 6 Monaten 40,00 DM/20,00 EURO
 - nach 7 Monaten 50,00 DM/25,00 EURO
 - nach 8 Monaten 60,00 DM/30,00 EURO
 - nach 9 Monaten 70,00 DM/35,00 EURO

1.2. Bußgelder bei Nichtannahme des Verwarnungsgeldes:

- eigene Anmeldung oder Anmeldung eines Dritten für eine Wohnung, die nicht bezogen wird 100,00 DM/50,00 EURO
- eigene Abmeldung oder Abmeldung eines Dritten für eine Wohnung, die nicht aufgegeben wird 100,00 DM/50,00 EURO
- nicht, nicht richtiges, nicht vollständiges bzw. nicht rechtzeitiges Erfüllen der Meldepflicht nach § 10 SächsMG
 - nach 1 Monat 80,00 DM/40,00 EURO
 - nach 3 Monaten 90,00 DM/45,00 EURO
 - nach 5 Monaten 100,00 DM/50,00 EURO
 - nach 6 Monaten 110,00 DM/55,00 EURO
 - nach 7 Monaten 120,00 DM/60,00 EURO
 - nach 8 Monaten 130,00 DM/65,00 EURO
 - nach 9 Monaten 140,00 DM/70,00 EURO

2. Ordnungswidrigkeiten nach SächsPersPaßG

2.1. Verwarnungsgelder:

Gemäß § 9 des Sächsischen Gesetzes über Personalausweise und zur Ausführung des Passgesetzes (SächsPersPaßG) ist eine Ordnungswidrigkeit, wer nicht im Besitz eines gültigen Personalausweises ist (§ 3 SächsPersPaßG).

- Wer nicht rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer seines Personalausweises einen neuen beantragt, wird nach

½ Jahr	mit 10,00 DM/ 5,00 EURO
1 Jahr	mit 20,00 DM/10,00 EURO
1 ½ Jahren	mit 30,00 DM/15,00 EURO
2 Jahren	mit 40,00 DM/20,00 EURO

Verwarnungsgeld belegt.

Ausgenommen sind Personen., die im Besitz eines gültigen Reisepasses sind.

- Verwarnungsgeld bei Ausweisverlust und Versäumnis, das Wiederauffinden mitzuteilen (§ 6 SächsPersPaßG) 20,00 DM/10,00 EURO
- Verwarnungsgeld bei Versäumnis, den wiederaufgefundenen Personalausweis abzugeben und somit in Besitz von 2 Personalausweisen (§ 6 SächsPersPaßG) 20,00 DM/10,00 EURO

2.2. Bußgelder bei Nichtannahme des Verwarnungsgeldes

- Wer nicht rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer seines Personalausweises einen neuen beantragt, wird nach

½ Jahr	mit 80,00 DM/40,00 EURO
1 Jahr	mit 90,00 DM/45,00 EURO
1 ½ Jahren	mit 100,00 DM/50,00 EURO
2 Jahren	mit 110,00 DM/55,00 EURO

Bußgeld belegt.

- Bußgeld bei Ausweisverlust und Versäumnis, das Wiederauffinden mitzuteilen (§ 6 SächsPersPaßG) 90,00 DM/45,00 EURO
- Bußgeld bei Versäumnis, den wiederaufgefundenen Personalausweis abzugeben und somit in Besitz von 2 Personalausweisen (§ 6 SächsPersPaßG) 90,00 DM/45,00 EURO

Diese Verwarnungs- und Bußgelder treten mit Wirkung vom 01. September 2001 in Kraft. Der Beschluss Nr. 169/95 vom 20.11.1995 tritt außer Kraft.

Die EURO-Beträge sind ab 01. Januar 2002 gültig.

Pulsnitz, den 21. August 2001

Rückwardt
Bürgermeister